

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2016/4/28 1R30/16p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2016

## Norm

ZPO §57

HPÜ Art17

HPÜ Art18

HPÜ Art19

Abk Österreich – UdSSR betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen Art8

Zusatzabk Österreich – Frankreich zum HPÜ Art2

Zusatzabk Österreich – Israel zum HPÜ Art6

IPRG §4

1. ZPO § 57 heute
2. ZPO § 57 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

1. IPRG Art. 4 § 4 heute
2. IPRG Art. 4 § 4 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Nach Art 17 HPÜ ist „Angehörige“ („nationaux“) weit zu verstehen und schließt juristische Personen sowie sonstige prozessfähige Gebilde ein. Bilaterale (Zusatz-) Abkommen zum HPÜ (wie zB das Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Frankreich zum HPÜ, BGBl 1980/236, der Vertrag zwischen Österreich und Israel zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem HPÜ, BGBl 1982/225; oder das Abkommen zwischen Österreich und der UdSSR betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl 1972/112) treffen nur „Klarstellungen“ vor dem Hintergrund der in Detailfragen unterschiedlich ausgestalteten nationalen Rechtsordnungen, wonach juristische Personen, aber auch andere, nach den je unterschiedlichen Regelungen der Vertragsstaaten prozessfähige Gebilde sowie nicht zuletzt die Vertragsstaaten des HPÜ selbst sowie allenfalls deren teilstaatliche Gebilde und Gebietskörperschaften von der Pflicht zur Prozesskostensicherheit befreit sind. Änderungen der Rechtslage gegenüber den Art 17 bis 19 HPÜ selbst oder gar „Erstreckungen“ ihres Anwendungsbereiches werden durch die Zusatzübereinkommen daher nicht bewirkt. Nach Artikel 17, HPÜ ist „Angehörige“ („nationaux“) weit zu verstehen und schließt juristische Personen sowie sonstige prozessfähige Gebilde ein. Bilaterale (Zusatz-) Abkommen zum HPÜ (wie zB das Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Frankreich zum HPÜ, BGBl 1980/236, der Vertrag zwischen Österreich und Israel zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem HPÜ, BGBl 1982/225; oder das Abkommen zwischen Österreich und der UdSSR betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl 1972/112) treffen nur „Klarstellungen“ vor dem Hintergrund der in Detailfragen unterschiedlich ausgestalteten nationalen Rechtsordnungen, wonach juristische Personen, aber auch andere, nach den je unterschiedlichen Regelungen der Vertragsstaaten prozessfähige Gebilde sowie nicht zuletzt die Vertragsstaaten des HPÜ selbst sowie allenfalls deren teilstaatliche Gebilde und Gebietskörperschaften von der Pflicht zur Prozesskostensicherheit befreit sind. Änderungen der Rechtslage gegenüber den Artikel 17 bis 19 HPÜ selbst oder gar „Erstreckungen“ ihres Anwendungsbereiches werden durch die Zusatzübereinkommen daher nicht bewirkt.

## Entscheidungstexte

- 1 R 30/16p  
Entscheidungstext OLG Wien 28.04.2016 1 R 30/16p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2016:RW0000859

## Im RIS seit

24.05.2016

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)